

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 13. Juni 1834.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 2. Deput. über den Vortrag der zur Steuercreditkassa verord. ständisch. Deput., die Rechnungsablegung derselben über die ältern und neuern Steuerschulden auf die Jahre 1829, 1830 u. 1831 betr. — Specielle Berathung des Gesegentwurfs, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung war bezeichnet: Die Verlesung des Berichts der 2. Deputation über den Vortrag der zur Steuercreditkassa verordneten ständischen Deputation, die Rechnungsablegung derselben über die ältern und neuern Steuerschulden auf die Jahre 1829, 1830 und 1831 betreffend.

Solche erfolgt und der Referent Abg. Schütze wiederholt die Hauptmomente des Berichtes und hebt nochmals das Gutachten der Deputation hervor, welches dahin geht: die Kammer möge a) die abgelegten Rechnungen über die ältern und neuern Steuerschulden auf die Jahre 1829, 1830 und 1831 für richtig anerkennen, so wie b) dem Beschlusse der 1. Kammer beitreten, daß hinsichtlich der Justification der fraglichen Rechnungen die Quittungen von den beiden Präsidenten der Kammern zu unterzeichnen und die durch Auslosung und Rückzahlung ungiltig gewordenen Capital- und Zinsscheine, weil sie als Belege der Rechnungen, nach deren Justification, nicht mehr nöthig, zu vernichten seien, und deshalb an die Staatsregierung der Antrag zu richten: wegen ordnungsmäßiger Verbrennung dieser Belege die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Die Kammer beschließt sofort auf die Berathung einzugehen.

Von keiner Seite ließ sich jedoch eine Erinnerung oder Bemerkung vernehmen, es stellte daher das Präsidium die Frage: Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation in allen Puncten bei? Sie ward einstimmig mit Ja beantwortet, und soll hiervon durch Protocollextract Mittheilung an die 1. Kammer erfolgen.

Man wendet sich nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, der speciellen Berathung des Gesegentwurfs, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend, und des darüber vorliegenden Berichts.

Staatsminister v. Beschwitz giebt zuvörderst eine Uebersicht der bei dem Kriegsministerium eingangenen Reclamationen, Befreiungs- und Entlassungsgesuche, um daraus nachzuweisen, wie schwierig, ja fast unthunlich es sei, noch länger das jetzt bestehende Gesetz beizubehalten.

Referent Abg. Schäffer beginnt nun die Verhandlung

durch Verlesen des §. 1. und der für selbigen von der 1. Kammer beschlossenen Fassung:

Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum königlich Sächsischen Militairdienste ihren Anfang, und es erhält jeder Militairpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben. Jener Verbindlichkeit können jedoch diejenigen durch Dispensation enthoben werden, welche mit ihren Aeltern entweder in solche Staaten auswandern, wo in dieser Hinsicht gleiche gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen bestehen, oder bei erwiesener Mittellosigkeit zu Erlegung der Einstandssumme, unter Umständen auswandern, die nach landespoliceilichen Rücksichten eine solche Ausnahme rechtfertigen; dafern sie in dem Staate, nach welchem sie auswandern, die Staatsangehörigkeit erlangen.

Für diese Fassung hatte auch die diesseitige Deputation sich erklärt, und es konnte, weil Niemand dabei etwas zu erinnern fand, sofort vom Präsidium die Frage gestellt werden: Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei? Sie erhielt einstimmige Bejahung.

Gegen §. 2. hatte die Deputation etwas nicht erinnert, und er fand von der Kammer einstimmige Ummahme.

Bei §. 3. hatte die Deputation auch nichts zu erinnern gefunden.

Abg. Runde: Er habe bereits in gestriger Sitzung bemerkt, wie wünschenswerth es sei, daß eine kürzere Dienstzeit eintrete, und komme nun wieder darauf zurück. Man müsse dabei als Entscheidungsfrage zunächst untersuchen, ob anzunehmen, daß immer eine so große Anzahl tüchtiger Mannschaften vorhanden sein werde, um den durch eine kürzere Dienstzeit allerdings erhöhten Bedarf der Armee zu decken? Dieß scheine ihm nun nicht zweifelhaft, wenn er die Gesamtzahl des jährlichen Bedürfnisses mit den Ergebnissen der Recrutenaushebungen in den Jahren 1831 und 1832 vergleiche. Rechne man nämlich nach einer Tabelle, welche in der 1. Kammer zur Vorlage gekommen sei, die in jenen Jahren mit im Abgang gekommenen relativ Untüchtigen zu den eigentlich Tüchtigen, so lieferte ein jedes jener beiden Jahre mehr als 3,500 brauchbarer Recruten. Gewinne man nun überdieß aus dieser Tabelle die Ueberzeugung, daß die zum Waffendienst fähige junge Mannschaft in den einzelnen Altersclassen sich von Jahr zu Jahr nicht vermindert, sondern zugenommen habe, so dürfte sich wohl der Wunsch rechtfertigen, daß sich die Kammer, mit der Idee der Verkürzung der Dienstzeit näher beschäftigen und den Gegenstand in genauere